

Besondere Bedingung: Informationspflichten

1. Unmittelbare Geltendmachung der Leistungen durch die versicherte Person. Ausschließlich die versicherte Person kann Leistungen aus der Unfallversicherung unmittelbar bei uns geltend machen. Ihre Zustimmung als Versicherungsnehmer ist hierfür nicht erforderlich. Wir leisten abweichend von Teil A, Ziffer 6.1 (1) direkt an die versicherte Person.
2. Informationspflichten des Versicherungsnehmers über den Versicherungsschutz Sie als Versicherungsnehmer informieren jede versicherte Person über
 - a. den im Rahmen dieses Vertrags bestehenden Versicherungsschutz und
 - b. diese Vereinbarung

Darüber hinaus händigen Sie als Versicherungsnehmer jeder versicherten Person folgende Dokumente aus, die wir Ihnen zur Verfügung stellen:

- a. Informationen für versicherte Personen
- b. Informationsblatt zum Versicherungsprodukt
- c. Versicherungsinformationen

Die Information nach dieser Regelung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

- d. Versicherungsbedingungen

Ausreichend ist folgendes:

- a. Diese Dokumente sind für die versicherte Person an geeigneter Stelle abrufbar.
- b. Die versicherte Person wird hierüber entsprechend informiert.
Beispiel: Sie stellen die Dokumente im internen Bereich Ihrer Website den versicherten Personen zum Download zur Verfügung.

3. Informationspflichten des Versicherungsnehmers bei Beendigung oder Änderung der Gruppen-Unfallversicherung
Bei Beendigung Ihrer Gruppen-Unfallversicherung (zum Beispiel durch Kündigung oder Aufhebung) gilt: Sie als Versicherungsnehmer informieren jede versicherte Person mindestens drei Monate vor Ende des Versicherungsschutzes über

- a. die Beendigung Ihrer Gruppen-Unfallversicherung und
- b. die Auswirkungen auf den Versicherungsschutz der versicherten Person.
Er gibt sich bei einer Änderung Ihrer Gruppen-Unfallversicherung während der Vertragslaufzeit daraus eine Änderung des Versicherungsschutzes für die versicherte Person, gilt: Sie als Versicherungsnehmer informieren jede versicherte Person über die für sie bedeutsamen Änderungen.

4. Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
Die versicherte Person ist neben Ihnen als Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

5. Keine Beitragszahlungspflicht der versicherten Person
Sie als Versicherungsnehmer leisten die Versicherungsbeiträge an uns. Die versicherte Person ist nicht verpflichtet, einen gesonderten Beitrag für den Versicherungsschutz zu zahlen.

6. Keine Aufrechnung der Versicherungsbeiträge
Wir dürfen fällige Forderungen aus dem Versicherungsvertrag nicht gegenüber den Ansprüchen der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag aufrechnen.
Beispiel: Prämienforderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer

7. Änderungsverlangen der BaFin; Werbeunterlagen
Verlangt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Änderungen des Gruppen-Versicherungsvertrags, gilt:
Die Vertragspartner wirken einvernehmlich an einer Änderung mit. Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer nicht zustande, gilt: Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Gruppen-Unfallversicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf zu kündigen (Teil C, Ziffer 4.1).
Veröffentlichen Sie Werbeunterlagen oder sonstige Informationen, die sich auf Ihre Gruppen-Unfallversicherung beziehen, gilt: Diese sind vor der Veröffentlichung mit uns abzustimmen.

Informationen für versicherte Personen

Zum Gruppenversicherungsvertrag: D344160202079

Versicherungsnehmer: SVTEAM AG

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes für die versicherte Person

Pannoniarung 2024

Beginn: 05.08.2024 ab 00:00 Uhr

Ende: 07.08.2024 bis 23:59 Uhr

2. Wer ist Ihr Versicherer?

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München.

Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727. Die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft ist ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

3. Was ist ein Gruppenversicherungsvertrag?

Der Versicherungsnehmer hat einen Gruppenversicherungsvertrag bei der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft abgeschlossen.

Dieser Gruppenversicherungsvertrag ist ein einheitlicher, eine oder mehrere Personengruppen erfassender Versicherungsvertrag.

Sie werden als versicherte Person in diesen Gruppenversicherungsvertrag einbezogen. Die versicherte Person ist nicht Vertragspartei, kann aber eigene Rechte aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

4. Wie werden Sie in den Versicherungsvertrag einbezogen?

Sie sind automatisch als versicherte Person in den Gruppenversicherungsvertrag einbezogen. Der Versicherungsschutz beginnt in dem in Ziffer 1 genannten Zeitpunkt.

5. Was gilt zur Beitragszahlung?

Der Versicherungsbeitrag wird vom Versicherungsnehmer an den Versicherer gezahlt. Sie müssen als versicherte Person keinen Beitrag an uns zahlen.

Der Versicherer darf fällige Forderungen aus dem Versicherungsvertrag (z. B. Prämienforderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer oder anderen versicherten Personen) nicht gegenüber Ihren Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag aufrechnen. § 35 Versicherungsvertragsgesetz findet insoweit keine Anwendung.

6. Was ist versichert?

Versichert sind Unfälle. Ein Unfall liegt z. B. vor, wenn Sie sich verletzen, weil Sie stolpern, ausrutschen oder stürzen. Dafür bieten wir unterschiedliche Leistungen. Die vereinbarten Leistungen und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

7. Wie kann ich Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag geltend machen?

Im Versicherungsfall können Sie als versicherte Person Ansprüche auf die Versicherungsleistung und Rechte, die mit der Entschädigung zusammenhängen, bei uns geltend machen. Eine Zustimmung des Versicherungsnehmers ist nicht erforderlich. § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz findet keine Anwendung.

Was müssen Sie tun, wenn Sie Ihre Versicherung in Anspruch nehmen möchten?

Wenn ein Unfall passiert, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Sie können uns unter folgender Telefonnummer erreichen: 08 00.11 22 33 44. Oder informieren Sie sich online auf www.allianz.de.

8. Was müssen Sie als versicherte Person nach einem Unfall beachten? ("Ihre Pflichten als versicherte Person")

Soweit nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, wird auch Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten berücksichtigt.

Beispielsweise müssen Sie nach einem Unfall Folgendes beachten:

Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie unverzüglich einen Arzt aufsuchen und uns über

den Unfall informieren.

- Sämtliche Angaben, um die wir Sie bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.
- Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen.

9. Was gilt bei Beendigung oder Änderung des Gruppenversicherungsvertrages?

Bei Beendigung (z. B. durch Kündigung oder Aufhebung) des Gruppenversicherungsvertrages werden Sie durch den Versicherer oder Versicherungsnehmer in Textform über die Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages und die Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz informiert.

Sie werden durch den Versicherer oder Versicherungsnehmer mindestens 3 Monate vor Beendigung des Versicherungsschutzes über den Fortfall des Versicherungsschutzes in Textform informiert.

Bei einer Änderung des Gruppenversicherungsvertrages während der Vertragslaufzeit wird die versicherte Person durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer über die für sie bedeutsamen Änderungen informiert, sofern sich daraus eine Änderung des Versicherungsschutzes für die versicherte Person ergibt.

10. Welches Recht gilt?

Für den Gruppenversicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

11. An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

Beschwerde bei Allianz oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000,- Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet. Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z. B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Versicherungsbedingungen

Dem Gruppenversicherungsvertrag liegen folgende Versicherungsbedingungen zugrunde:

- Allgemeine Gruppen-Unfallversicherung-Bedingungen (Allianz AUB 2014 G) (U 7100 / 11)
- Deklarationsblatt zum Versicherungsschein / Nachtrag U 360
- Besondere Bedingungen für den Direktanspruch der vP (U 7412 / 04)
- Besondere Bedingung für die Unfallversicherung mit progressiver Inv.-Staffel (225 %) (U 7401 / 03)